

Neues GmbH-Recht ab 01.01.2008

Thema	Vorher	Gültig ab 01.01.2008
Zweck	Wirtschaftlicher Zweck	Wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Zweck möglich
Gründung	Mind. 2 Personen	Mit einer Person zulässig
Stammkapital	CHF 20'000.00, max. 2 Mio., mind. 50% einbezahlt	CHF 20'000.00, keine obere Limite, volle Liberierung (für bestehende bis 2010), Bestätigung der Bank
Stammanteile	1'000.00 oder ein Mehrfaches davon, Anteile sind nicht kapitalmarktfähig	CHF 100.00 oder ein Mehrfaches, Anteile sind nicht kapitalmarktfähig
Solidarhaftung unter Gesellschaftern	Subsidiäre persönliche Solidarhaftung bis zur Höhe des eingetragenen Kapitals	Entfällt, sobald das Kapital voll einbezahlt ist
Übertragung Stammanteile	Öffentliche Beurkundung + Eintragung ins Handelsregister, nur ein Stamman teil pro Person	Mit schriftlicher Abtretungsvereinbarung + Eintragung ins Handelsregister, Besitz von mehreren Stammanteilen möglich
Nachschuss- + Nebenleistungspflicht	In beliebiger Höhe möglich, Einforde rung durch Gesellschafterversammlung	Max. 2 x Nennwert, für jeden Stammanteil individuell festlegbar, Dauer max. 3 Jahre nach Austritt, Einforderung durch Ge schäftsführer
Rechnungslegungsvorschriften	Kaufmännische Buchführung	Analog dem Aktienrecht mit Pflicht zur Zustellung des Geschäfts- und Revisionsberichtes
Wahl des Gesellschaftsnamens	Wahrung allg. Grundsätze der Firmenbildung, Firma frei wählbar, immer Zusatz GmbH	Rechtsform muss ersichtlich sein (Zusatz GmbH)
Revisionsstelle	Keine Pflicht	Ordentliche Revision Wenn zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: - Bilanzsumme von CHF 10 Mio. - Umsatz von CHF 20 Mio. - 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt Eingeschränkte Revision Wenn keine ordentliche Revision nötig, besteht grundsätzlich Pflicht zur eingeschränkten Revision Keine Revision Wenn nicht mehr als 10 Vollzeitstellen, kann mit Zustimmung aller Gesellschafter auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden
Organisation	Kompetenzaufteilung nicht hinreichend geregelt	Klare Abgrenzung der Kompetenzen von Generalversammlung, Geschäftsführung und Revisionsstelle
Geschäftsführung	Gesellschafterversammlung, mind. 1 Geschäftsführer	Geschäftsführung muss nicht mehr zwin gend Gesellschafter sein
Vertretung Gesellschaft	Gesellschafter mit Wohnsitz in der Schweiz	Person mit Wohnsitz in der Schweiz, kann auch ein Geschäftsführer oder Direktor sein
Konsequenzen bei Konkurs eines Gesellschafters		Führt nicht mehr zur Auflösung und Liqui dation der Gesellschaft
Meldepflicht der Gesellschafter beim Handelsregister	Zu Beginn Kalenderjahr	Nicht mehr nötig

Handlungsbedarf bei bestehenden GmbHs bis Mitte 2009:

- Anpassung der Statuten an die neuen gesetzlichen Bestimmungen innert zwei Jahren
- Nachträgliche Einzahlung des gesamten Stammkapitals innert zwei Jahren
- Wahl einer Revisionsstelle (falls nötig)
- Gesellschafterbeschlüsse hinsichtlich Geschäftsführung

Die Aufstellung ist nicht abschliessend.